

# Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nr. 7 25. Wonnemond 1934

Herausgeber: Dr. Thiele, Leiter der Redaktion der Zeitschrift für Arbeitsrecht des Reichsministeriums für Arbeit und Wohlfahrt, Berlin, Unter den Eichen 87, 100.

## Bewertung landwirtschaftlich-gärtnerischer Wohn- und Wirtschaftsgebäude — wirtschaftliche Einheit

Das Reichsbewertungsgesetz bestimmt im § 2, Satz 1, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist. Was zur wirtschaftlichen Einheit eines landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betriebs gehört, ergibt sich aus § 28 (S. 41) RBewG:

Zum landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Hauptzweck dienen (landwirtschaftlicher bzw. gärtnerischer Betrieb).

Wie steht es nun bezüglich des Wohngebäudes und der Wirtschaftsgebäude (Verkaufsraum, Lager, Werkstatt, etc.)? Umfaßt das landwirtschaftliche (gärtnerische) Vermögen als wirtschaftliche Einheit auch diese Gebäude?

Voraussetzung für die Zugehörigkeit dieser Gebäude zum landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Vermögen ist einmal, daß der Eigentümer des bebauten Grundstücks und der Eigentümer der landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Wirtschaft ein und dieselbe Person ist (§ 2, Satz 3 RBewG). Sodann ist entscheidend, ob diese Gebäude nach den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere nach der Bestimmung der tatsächlichen Nutzung sowie der Zweckbestimmung und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit mit der landwirtschaftlichen (gärtnerischen) gewöhnlichen Fläche eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, soweit sie mit dem landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betrieb auch in diesem Zusammenhang stehen, mit zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Vermögens gehören. Das hat der Reichsfinanzhof wiederholt angeordnet. Auch ein Leberbestand an Wohngebäuden rechtfertigt an sich noch nicht eine Sonderbewertung (vergl. Urteil des RFG vom 19. 1. 1934 — III A 121/32 — Stz. 1934 Nr. 257). Ein etwaiger Leberbestand ist in der Regel durch einen entsprechenden Zusatz zum Einzelveranschlagung zu erfassen. Ist dagegen ein derartiger Leberbestand an Gebäuden vorhanden, das sie vollständig aus dem Rahmen eines landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Wohngebäudes herausfallen, so ist das Wohngebäude getrennt als Grundvermögen zu bewerten. Doch wird dieser Fall nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen.

Eine getrennte Bewertung eines auf einem landwirtschaftlichen Gut befindlichen Wohngebäudes (ganz oder zum Teil) als Grundvermögen kommt nur in Frage, wenn und soweit es seiner Zweckbestimmung nach zu einem wesentlichen Teil nicht dem natürlichen Wohnbedarf des Inhabers (oder eines Betriebs), sondern Betriebszwecken dient und infolgedessen nach der Verkehrsauffassung eine besondere wirtschaftliche Einheit oder Bestandteil einer besonderen wirtschaftlichen Einheit ist (vergl. genanntes Urteil vom 19. 1. 1934). Als Beispiele kommen in Betracht: Gebäude mit bestimmungsgemäßer Betriebszwecken, Verpachtung des landwirtschaftlich-gärtnerischen Betriebes, völlige oder teilweise Widmung des Gebäudes zu gewerblichen Zwecken, völlige oder teilweise Widmung des Gebäudes zu Wohnzwecken an Betriebs- oder mehrere Personen (Verrentung).

Es taucht nunmehr die Frage auf, ob die Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betriebs auch dann zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Vermögens gehören, wenn die Gebäude von dem eigentlichen landwirtschaftlich-gärtnerischen Betrieb räumlich getrennt sind. Da es — wie bereits erwähnt — für die Frage, was als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist, in erster Linie auf die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit sowie auf die Abhängigkeiten des Verkehrs abzustellen ist, so ist dem Umstand, daß das Wohngebäude (Wirtschaftsgebäude) nicht im üblichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlich-gärtnerischen Grundstück steht, keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Dies hat der RFG in einem Urteil vom 7. 9. 1928 — VI A 90/25 — Bd. 17 S. 337 — ausdrücklich hervorgehoben und entschieden:

Ein vom gärtnerischen Grundstück räumlich getrenntes Wohngrundstück ist nach der wirtschaftlichen Einheit des gärtnerischen Betriebs zu rechnen, wenn es nur für den Betriebsbedarf und seine Arbeitnehmer als Wohnung dient und darüber hinaus keine Lagerstätte und Verkaufsstätte enthält.

Zu diesem Standpunkt vertritt das Urteil des RFG vom 31. 10. 1929 — I A B 576/29 — Stz. 1930 Nr. 182 —, wo der Reichsfinanzhof auf die Ansicht, der Umstand, daß Einrichtungen, die der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs dienen, z. B. ein Vermessungsgebäude, räumlich weit von dem Betrieb entfernt seien, welche ihre Dienstleistung zu dem landwirtschaftlichen Betrieb des Betriebs nicht aus, wenn eine solche Anordnung nach der Verkehrsauffassung auch zulässig sei.

Eine besondere Bedeutung für die Frage, inwieweit räumlich von einem landwirtschaftlichen Betrieb getrennt liegende Wirtschaftseinheiten mit zur landwirtschaftlichen Einheit des Betriebs zu rechnen sind, kommt dem Urteil des RFG vom 17. 7. 1930 — III A 26/28 — Stz. 1930 Nr. 3445 — zu. Dort handelt es sich um einen in der Stadt gelegenen Wirtschaftsbetrieb, der mit einem in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist, auf ausschließlich verpachteten Flächen und Weiden betrieben wird. Die Weiden und Weiden liegen 3 bis 8 Kilometer von der Hofstelle entfernt. Das Verlangen einer wirtschaftlichen Einheit konnte hier deswegen nicht bejaht werden, weil die Identität in der Person des Eigentümers des bebauten Grundstücks und des landwirtschaftlichen Grundstücks nicht gegeben

war. Würde man von diesem Grundsatze absehen, so wären die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Einheit erfüllt. So sagt der RFG:

Der Wirtschaftsbetrieb selbst ist, rein äußerlich betrachtet, als ein einheitlicher Betrieb darzustellen.

Daß die landwirtschaftlichen Landereien 3 bis 8 Kilometer von der Hofstelle entfernt sind, ist nicht außergewöhnliches. Auch steht der Umstand, daß ein Teil der Grundstücke zu Mietwohnungen benutzt wird, dem nicht entgegen, daß in dem anderen Teil Landwirtschaft ausgeübt wird.

Reiner ist es ohne Belang, daß zu dem Grundstück kein Obst- oder Gemüsegarten gehört und daß es jederzeit, ohne nennenswerte Veränderung, zu irgendwelchen anderen Zwecken verwendbar ist; denn nicht die Art und Lage des Grundstücks und seine Umgebung bestimmen den Charakter des in ihm stattfindenden Betriebs.

Aus diesem Urteil ergibt sich klar, daß das vom Landwirt (Gärtner) bewohnte Hausgrundstück auch dann als zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Vermögens anzusehen ist, wenn das Wohngrundstück von dem landwirtschaftlich (gärtnerisch) gewöhnlichen Flächen räumlich getrennt ist.

Rückfalle derartige hat der RFG im strengen Wege nach zu diesem Urteil in einem kürzlich ergangenen Urteil (vom 19. 1. 1934 — III A 109/33 — Stz. 1934 Nr. 258) ausgesprochen, daß die in Gärten, Parks, Anlagen und überhaup Gemeinwesen mit entsprechenden räumlichem Charakter gelegenen Wohnhäuser der Inhaber landwirtschaftlicher (gärtnerischer) Betriebe regelmäßig nicht zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betriebs gehören.

Diesem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: Ein Gärtner besitzt in einer Gartenanlage ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Im Erdgeschoss betreibt er eine Obst-, Gemüse- und Samenhandlung. Im ersten Stock wohnt er mit seiner Familie und seinem Gärtnerpersonal. Im zweiten und dritten Stock hat er vermietet. Im Hintergebäude befinden sich Kuh-, Schweine- und Pferdehallen und hinter dem Haus ein 200 qm großer Garten, den der Grundstückseigentümer gärtnerisch zum Anbau von Obst und Gemüse in einer Größe von ca. 50 Ar liegen am Rand der Stadt. Der Gärtner bekennt, daß der Laden und die Wohnung des ersten Stocks mit zum gärtnerischen

Grundvermögen gehören. Er beantragt die Bewertung des Grundstückes als landwirtschaftliche Einheit. Der Reichsfinanzhof hat dem Antrag abgelehnt und die Bewertung des Grundstückes als Grundvermögen angeordnet.

Das erste Jahr der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftspolitik hat für jeden Betriebsinhaber eine bedeutende Senkung der auf dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb ruhenden öffentlichen Lasten gebracht. Die Umsatzsteuer ist auf 1 v. H. ermäßigt, die staatliche Grundsteuer ist gesenkt worden, und die Arbeitslosenversicherungspflicht ist in Kraftfall gekommen. Hinzu kommen noch die Steuererleichterungen bzw. Steuerbefreiungen, die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms gewährt werden.

Da hierdurch die nationalsozialistische Regierung jedem einzelnen gegenüber das denkbare mögliche Entgegenkommen gezeigt hat, und die Staatsentlastungen wesentlich verringert worden sind, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der Staat unbedingt darauf sehen muß, daß ihm die noch verbleibenden Einnahmen nicht durch einzelne Selbstgenossen gefährdet werden.

Der Staatsminister im Reichsfinanzministerium, Reichsminister, hat wiederholt darauf hingewiesen, daß infolge des Wechsels in der Stellung des einzelnen zum Staat und aus dem immer mehr steigenden Vertrauen des einzelnen Selbstgenossen zur Staatsführung und der Sparmaßnahmen der Reichsverwaltung heraus, ein allgemeiner Wandel in der Steuerethik eingetreten ist.

Derjenige, der nationalsozialistisch und nur dem Interesse an dem heutigen Staat, der sich in allen Dingen von dem Grundgedanken „Gemeinnut“ leiten läßt. Wer aus eigenem Willen Vermögensgegenstände in Einkommen oder Vermögen in sich anhäuft, handelt der Gesamtheit aller Selbstgenossen und verletzt somit seine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft.

Aus der Reichsminister der Finanzen, Graf Schwerin von Krosigk, hat erst kürzlich vor dem Reichstag des deutschen Reichstages und dem Reichstag der nationalsozialistischen Staatsaufstellung, wie sie in einem immer steigenden Maße die Volksgemeinschaft durchdringt, entspricht, wenn ein Betrag an der Allgemeinheit schwerer wiegt als ein Betrag an einzelnen Selbstgenossen, und gerade deswegen müßte im neuen Staat mit schärfsten Mitteln gegen Steuerhinterziehungen vorgegangen werden.

Der nationalsozialistische Staat wird jeden Steuerhinterzieher unmissverständlich und ohne Ansehen der Person uneingeschränkt zur Rechenschaft ziehen (Reichsminister).

Der RFG hat das Verlangen des Gärtners abgelehnt mit der Begründung, daß das an der Hofstraße einer Wohnanlage oder großen Mittelstadt gelegene Wohnhaus eines Landwirts oder Gärtnerbürgers nach der Verkehrsauffassung nicht — und zwar weder ganz noch teilweise — als Rubrik und Bestandteil des außerhalb der Stadt gelegenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen Betriebs anzusehen sei. Das Wohnhaus bilde keine wirtschaftliche Einheit mit dem gärtnerischen, sondern sei gesondert als Grundvermögen zu bewerten. Eine Ausnahme soll nur für diejenigen Städte und Gemeinden zulässig sein, die nach der Bevölkerungsdichte ihrer Bevölkerung einen mehr landwirtschaftlichen Charakter tragen.

Der objektive Charakter eines Hauses könne nicht nur durch seine innere und äußere Beschaffenheit, sondern auch durch seine Lage bestimmt und bestimmt werden. In dem Urteil vom 17. 7. 1930 hatte der RFG, noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Art und Lage eines Grundstücks und seiner Umgebung nicht den Charakter des in ihm stattfindenden Betriebs bestimmen. In diesem Urteil hielt es so:

Der Umstand, daß die Grundstücke nunmehr von städtischen Mietwohngrundstücken umgeben sind, kann nicht ausschlaggebend sein. Es ist nicht einzusehen, warum auf einem Grundstück, das von Mietwohngrundstücken oder gewerblichen Betriebsgebäuden umschlossen ist, nicht Landwirtschaft betrieben werden dürfte.

Kann also plötzlich ein Wandel in der Verkehrsauffassung? Wie verändern einen solchen Wandel nicht feststellen, bedürfte es nur, daß der RFG, in seinem Urteil vom 19. 1. 1934 III A 109/33 mit seinem Wort auf die in dem Urteil vom 17. 7. 1930 niedergelegte Verkehrsauffassung zu sprechen kommt. Verwendbar ist es, wenn man in dem Urteil vom 19. 1. 1934 den Satz lesen muß:

Die Frage, ob der Eigentümer (des als Grundvermögen zu bewertenden Haus- und Wirtschaftsgrundstücks) diesen höheren Wert völlig ausnützt, wenn er nach wie vor dieses wertvolle Grundvermögen leibhaftig oder in der Hauptsache gärtnerisch nutzt, muß hier als für die zu entscheidende Frage als unentscheidend ausbleiben.

Soll dem tatsächlich ein Landwirt oder Gärtner für den Bau, daß sein Betrieb in die Stadt „hineinwachsen“ — in der Tat sind doch viele Betriebe ohne ihr Jutun durch das starke Anwachsen der Städte in die Stadt „hineinzuwachsen“ — gezwungen werden, seinen Betrieb aufzugeben? O, du köhne Bodenständigkeit!

Die Steuererklärungen sowie die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) erbracht werden kann.

Die Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen sind nicht etwa nur ein Geschenk, das der Betriebsinhaber ohne Gegenleistung erhält, sondern je mehr der Staat die Steuerlasten senkt, umso mehr verlangt er aber auch von jedem einzelnen Selbstgenossen, daß er die ihm gegenüber der Volksgemeinschaft obliegenden allgemeinen Staatspflichten erfüllt. Diese Pflichten kann der einzelne aber nur dann im vorgezeichneten Rahmen erfüllen, wenn er sich in den Genuss der Bergünstigungen setzt, die die Regierung ihm tatsächlich gewährt. In diesem Zweck ist gerade für Gartenbetriebe eine laufende Steuerberatung von besonderer Wichtigkeit, da so — wie bereits erwähnt — hier die gesetzlichen Bestimmungen sehr kompliziert sind.

Wer sich oder seine Buchführung und Steuerfragen entlasten und eine ständige Beratung in Wirtschaftsprüfung haben will, für den wird es zweckmäßig sein, sich der Buchführung des Reichsverbandes der deutschen Gartenbauvereine, Berlin R. B. 40, Schlegelstraße 21, anzuschließen.

Für Entschuldigungsverträge kommt noch folgendes hinzu:

Die durch die verkehrte Wirtschaftspolitik der Systemregierungen in ihrer Existenz bedrohten Betriebe haben durch Regelung der auf dem Betriebe ruhenden Schulden allmählich wieder auf lebensfähige Grundlage gebracht werden, und zwar z. T. durch Verzichtserklärung der Gläubiger auf Ansprüche, z. T. durch Finanzmaßnahmen öffentlicher Mittel. Das verleiht die Entscheidungsbereiche moralisch zu ordnungsmäßiger und harter Wirtschaftsführung und zu ständiger Wirtschaft, der Entscheidungsbereiche als Treuhänderin jezeit Rechnung ablegen zu können. Voraussetzung hierfür ist aber eine ordnungsmäßige Buchführung, die jeder Nachprüfung standhält.

Wie bereits in Nr. 13 der Gartenbauwirtschaft dargelegt wurde, sind die Entscheidungsbereiche verpflichtet, der Entscheidungsbereiche allmählich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Monats einzutragen. Betriebe, die der Buchführung des Reichsverbandes angeschlossen sind, sind auch von dieser Sorge befreit, da ihnen die Buchführung dieser Arbeit abnimmt.

Der Anschlag an die Buchführung befreit den Betriebsinhaber von unproduktiver Arbeit und gibt ihm die Möglichkeit, seine gesamte Arbeitskraft der eigentlichen Betriebsführung zu widmen.

Wir haben in früheren Jahren wiederholt Gelegenheit genommen, in der Gartenbauwirtschaft Äußerungen von Auftraggebern der Buchführung über ihre Stellung zur Buchführung wiederzugeben. Aus Mangel an Zeit in der letzten Zeit davon Abstand genommen worden. Jedoch mit Rücksicht darauf, daß in Kürze das neue Wirtschaftsjahr (landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr vom 1. 7. bis 30. 6.) beginnt und für manchen Betriebsinhaber die Frage akut werden wird, ob er seine Buchführung mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres einer Buchführung übertragen soll, lassen wir nach-

folgend einmal einen Auftraggeber der Buchführung zu Worte kommen:

„Ich bin im Besitz Ihres gest. Schreibens und danke Ihnen für die geleistete Arbeit bei den Steuererklärungen der drei letzten Jahre. Der Erfolg ist ein Beweis der Gewissenhaftigkeit und der Gesetzmäßigkeit, welche Sie voll beherzigen. Wer, wie ich, von morgens früh bis abends früh in seinem Beruf tätig sein muß, kann sich niemals seines Berufs entziehen und die Gesetze studieren und seine Arbeit am Tage ausführen, sondern nur abends und am Sonntag. Ich habe dies bereits auch sehr häufig in meinen Versammlungen vertreten und werde es aus Dankbarkeit künftig sehr gern tun und für die Buchführung werden. Für heute nun meinen aufrichtigsten Dank und volle Anerkennung für die geleistete Arbeit. Weiteren Verbundenheit mit der Buchführung dürfen Sie versichert sein.“

Zum Verständnis dieses Schreibens sei bemerkt, daß der Auftraggeber durch die Tätigkeit der Buchführung von unproduktiver veranlagter Steuern (über 600 RM) befreit wurde. Diese Mittel können nun dank der Arbeit der Buchführung der wirtschaftlichen Stärkung des Betriebs zugeführt werden. Th.

## Baulandbewertung und Grundsteuerentfaltung

Durch das zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. Scheibung 1933 — RBewG — ist den Ländern vorgeschrieben, die Grundsteuer der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücke zu senken. Für welchen Grundbesitz die Senkung gelten soll, insbesondere welche Grundstücke als landwirtschaftliche oder gärtnerische angesehen werden, bestimmt sich nach Landesrecht oder nach den bei der Einheitsbewertung 1931 getroffenen Feststellungen (vergl. Abschnitt II, § 3 des Gesetzes vom 21. 9. 1933).

Bei der letzten Einheitsbewertung ist eine große Reihe von gärtnerischen Betrieben als „Bauland“ bewertet worden. Für diese Betriebe wird jetzt vielfach die Senkung der Grundsteuer abgelehnt, weil die Grundstücke nicht als „gärtnerisches Vermögen“ im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes angesehen werden. Die Ablehnung bedeutet eine außerordentliche Härte für die Betroffenen und für den Gesamtgartenbau überhaupt; denn der größte Teil der gärtnerischen liegt in unmittelbarer Nähe der Städte. Die Grundsteuerentfaltung ist durchgeführt worden, um den notwendigen Erzeugerbetrieben die drückende Last der Realsteuern weitgehend zu erleichtern. Dieses Ziel würde bei weitem nicht erreicht, wenn die im Weichbild der Städte liegenden Betriebe von der Steuerentfaltung ausgeschlossen würden. Die betroffenen Betriebe müssen infolge der Baulandbewertung schon wesentlich höhere Grundsteuern und Ländern aufbringen, deshalb ist die Rückgewinnung der Steuererleichterung unbillig und durchaus nicht geeignet, das Agrarprogramm der Reichsregierung zu stützen. Die Härte wird noch dadurch erhöht, daß seit der letzten Einheitsbewertung auf dem Baumarkt wesentliche Preisänderungen eingetreten sind; denn vielfach sind die seitens als Bauland bewerteten Grundstücke heute nicht mehr als Bauland anzupreisen.

Die Ablehnung der Steuerentfaltung für die als Bauland bewerteten Grundstücke führt zu einer nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung der Steuerpflichtigen, die vom Gesetzgeber bestimmt nicht gewollt ist. Ziel der Steuerentfaltung war, allen Erzeugern eine gleiche Erleichterung zu gewähren, nicht aber, für solche Steuerpflichtige, die durch irgendwelche Umstände schon höher belastet sind als gewöhnlich, weitere Nachteile einzuführen.

Die hohe Steuerlast wird bedeuten, daß noch mehr als bisher die Erzeuger zur Aufgabe ihrer Scholle gezwungen würden. Es muß deshalb eine Anwendung der Steuerentfaltungsvorschriften im Sinne der jetzigen Agrarpolitik gesichert werden. III.

## Grundsteuerentfaltung in Sachsen

Nach § 1 der Verordnung über die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer vom 24. Leistung (März) 1934 — RBewG 1934 S. 37 — ist die staatliche Grundsteuer für landwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke auch für das Rechnungsjahr 1934 um 90 v. H. gesenkt worden. Die staatliche Grundsteuer des landwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens wird demnach auch für das laufende Rechnungsjahr nur in Höhe von 10 v. H. erhoben. Für die Gemeindefürsorge gilt diese Ermäßigung nicht; sie werden unter Ausdehnung der nach dem neuesten Steuerfuß von 27 v. H. berechneten Grundsteuer einbezogen. Bl.

## Belämpfung der Schwarzarbeit

Wir haben bereits in Nr. 5 der „Steuer- und arbeitsrechtlichen Rundschau“ vom 12. 4. 1934 darauf hingewiesen, daß der Reichliche Innenminister durch Verordnung vom 17. 3. 1934 für das Beschäftigen von Schwarzarbeitern folgende Strafen festgelegt hat:

„Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosenfürsorge beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu 2 Wochen, bestraft.“

Durch Ergänzungsvorschrift vom 14. 4. 1934 ist angeordnet, daß die genannte Strafbestimmung nicht gilt, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamt zugewiesen worden sind, oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohns angezeigt hat. Th.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Thiele, Berlin. Die nächste Nummer dieser Zeitschrift erscheint am 14. Brachmond 1934.